

BGer 5A_135/2024 vom 28. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_135_2024

FR: TF 5A_135/2024 du 28 février 2024

IT: TF 5A_135/2024 del 28 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine kantonal letztinstanzliche Verfügung, mit welcher die unentgeltliche Rechtspflege für ein Beschwerdeverfahren in einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit abgewiesen worden ist. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG bewirken kann bzw. unabhängig von einem solchen anfechtbar ist (BGE 135 III 127 E. 1.3; 138 IV 258 E. 1.1 ; 143 I 344 E. 1.2), und der Rechtsweg folgt demjenigen in der Hauptsache (BGE 137 III 380 E. 1.1). Die Beschwerde in Zivilsachen steht damit offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 93 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer nimmt keinerlei Bezug auf die Erwägungen der angefochtenen Verfügung, weshalb die Beschwerde gänzlich unbegründet bleibt, denn er müsste in gedrängter Form darlegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Vielmehr stört sich der Beschwerdeführer einzig daran, dass der angefochtene Akt im Rubrum mit "Verfügung vom 19. Januar 2023" betitelt ist, und er geht davon aus, dass die Verfügung nichtig sei, da sie gefälscht bzw. mit falschen Angaben hergestellt sei. Indes handelt es sich bei der Datierung im Rubrum um ein offensichtliches Versehen, wie sich ohne Weiteres aus der Darstellung der Prozessgeschichte und insbesondere auch aus dem gerichtlich angebrachten Versandstempel auf der letzten Seite der Verfügung ergibt, welche als Versanddatum den 25. Januar 2024 ausweist. Solche offensichtlichen Versehen können durch die betreffende Instanz ohne Weiterungen von Amtes wegen berichtigt werden. Dabei handelt es sich nicht um eine Berichtigung im Sinn von Art. 334 ZPO , weil sich das Versehen nicht im Dispositiv manifestiert, sondern es geht allgemein um die Ausstellung eines Rektifikates. Hierfür ist nicht der Beschwerdeweg zu beschreiten, sondern das Rektifikat ist vielmehr beim Kantonsgericht zu verlangen.

E. 4

Nach dem Gesagten steht gegen die falsche Datierung der Verfügung die Beschwerde nicht zur Verfügung und bleibt diese in Bezug auf die Sache selbst unbegründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.